



Einladung von visumspflichtigen Personen

Angaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Angaben zum/zur Gastgeber/in

Name	Vorname(n)	
Geburtstag	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☐ andere:	Aufenthaltstitel bis	
Identitätsdokument	Nummer des Identitätsdokuments	
Straße und Hausnummer	PLZ und Wohnort	
Derzeit ausgeübter Beruf	Telefonnummer (tagsüber)	
Arbeitgeber / PLZ / Ort / Straße / Hausnummer		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ Lebenspartnerschaft ☐ Lebenspartnerschaft aufgehoben		
Im Haushalt des Gastgebers leben		
	Name	Vorname(n)
Ehegatte		Geburtsdatum
Kinder		
Andere		
Belastungen/Bestehende Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des eigenen Haushaltes ☐ Nein ☐ Ja, für Personen		

Haben Sie innerhalb der letzten 6 Monate eine Verpflichtungserklärung abgegeben? ☐ Nein ☐ Ja
Wenn ja, wurde ein Visum für volle 3 Monate erteilt? ☐ Nein ☐ Ja, für den Zeitraum:

Weiter geht's auf Seite 2

Angaben zu den visumspflichtigen Personen

Name		Vorname(n)	
Geburtstag		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit		Reisepassnummer	
Adresse im Heimatland			
Beziehung zum Gastgeber			
Begleitende Personen			
	Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
Ehegatte			
Kinder			
Einreisegrund			
Vorgesehener Aufenthaltsort des Gastes			
Tag der voraussichtlichen Einreise		Dauer des Aufenthalts	
Das Visum wird bei der deutschen Auslandsvertretung in > Land und Ort < beantragt			
Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.			
Ort und Datum		Unterschrift der/des Gastgeberin/Gastgebers	

Nur von der Behörde auszufüllen

Finanzielle Leistungsfähigkeit:

☐ Ausreichend pfändbares Einkommen in Höhe von _____ € vorhanden.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

Wichtige Hinweise

Personen mit Touristenvisum oder Duldung können **keine** Verpflichtungserklärung abgeben.

Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.

Die Unterschrift des Verpflichtenden muss amtlich beglaubigt werden. Eine persönliche Vorsprache ist deshalb erforderlich. Da es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, ist die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person **nicht** zulässig.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Ausländerbehörde überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung wird das durchschnittliche Nettoeinkommen den Unterhaltsverpflichtungen, unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO, gegenübergestellt. Verfügen Sie über ausreichend pfändbares Einkommen, kann die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erfolgen. Steht nicht ausreichend pfändbares Einkommen zur Verfügung, besteht die Möglichkeit einer formlosen Einladung/ Verpflichtungserklärung.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Ausnahme bei Ehepaaren: Hier genügt es, wenn ein Ehegatte vorspricht und zusätzlich die Gehaltsnachweise, eine Einverständniserklärung, ein Ausweisdokument und eine Unterschrift auf "der Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" des anderen Ehegatten mitbringt. Der vorsprechende Ehegatte muss jedoch zumindest über ein geringes, eigenes Einkommen verfügen.

Reicht das Einkommen nicht aus, besteht zudem die Möglichkeit kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (z.B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften). Das Sparbuch muss dann wegen der unzureichenden Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers von einem Dritten kommen.

Kindergeldleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (inklusive Wohngeld) und so genannte Unternehmerdarlehen der Bundesagentur für Arbeit können nicht berücksichtigt werden.

Benötigte Unterlagen

gültiger Reisepass oder Personalausweis (bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig)

Arbeitnehmer: Original-Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen der letzten 3 Monate (Kontoauszüge reichen **nicht** aus).

Rentner: Rentenbescheid

Selbständige: aktueller Steuerbescheid **sowie** eine aktuelle Bestätigung über den Reingewinn nach Steuern über den Zeitraum der vergangenen 3 Monate, ausgestellt von einer Steuerberaterin/ einem Steuerberater. Sollte die Reingewinnbestätigung selbst erstellt werden, muss diese eigenhändig unterschrieben werden.

Ggf. ist die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig.

Für die Erstellung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,- € erhoben.

Die Ausländerbehörde kann zur Beweissicherung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Diese Unterlagen werden in der Regel für die Dauer von 6 Jahren aufbewahrt.

Sie erhalten die Verpflichtungserklärung im Original. Diese senden Sie Ihrem ausländischen Gast, damit er das Dokument für die Visumserteilung bei der deutschen Auslandsvertretung vorlegen kann.

Die Entscheidung, ob ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt ausgestellt wird, trifft alleine die Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörde ist daran nicht beteiligt. Sie prüft nur, ob die Voraussetzungen für die Verpflichtungserklärung erfüllt sind. Fragen zur Visumsentscheidung können Sie deshalb nur direkt mit der Deutschen Auslandsvertretung klären.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung benötigen Sie einen Termin. Diesen können sie wie folgt vereinbaren:

Terminvereinbarung

telefonisch von Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr: 0621/5909 -5210 /-5220 /- 5400 /- 5410 /-5590
per E-Mail zu jeder Zeit: auslaenderbehoerde@kv-rpk.de



Erklärung der Verpflichtungsgeberin / des Verpflichtungsgebers

Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen Zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebehaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde, spätestens jedoch nach 5 Jahren. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann. Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

WICHTIG

Ein Widerruf einer abgegebenen Verpflichtungserklärung ist nicht möglich!

Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland grundsätzlich ausgeschlossen ist!

Ludwigshafen, den _____

Unterschrift der / des Verpflichtenden